



# ÖSTERREICHISCHER ROTTWEILER KLUB

**Die Statuten enthalten folgende Abkürzungen:**

- ÖRK** = Österreichischer Rottweiler Klub  
**ÖKV** = Österreichischer Kynologenverband  
**FCI** = Fédération Cynologique Internationale  
**IFR** = Internationale Föderation der Rottweilerfreunde  
**VK** = Verbandskörperschaft  
**DHV** = Delegiertenhauptversammlung  
**LG** = Landesgruppe  
**BG** = Bezirksgruppe  
**UH** = Zeitschrift des ÖKV (Unsere Hunde)

## SATZUNGEN DES ÖRK

### § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, WIRKUNGSGEBIET

1. Der Verein führt den Namen Österreichischer Rottweiler Klub, in der Abkürzung ÖRK.
2. Rechtssitz ist Hürm, Bezirk Melk, NÖ. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Das Wirkungsgebiet des ÖRK ist die Republik Österreich.
5. Der ÖRK ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV), durch diesen Mitglied der Fédération Cynologique Internationale (FCI).  
Die Satzungen und Bestimmungen des ÖKV sind für den ÖRK verbindlich.

### § 2 ZWECK, AUFGABEN

1. Der ÖRK ist der alleinige Rassezuchtverein im Rahmen des ÖKV für den Rassehund „Rottweiler“.
2. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
4. Zur Erreichung des Vereinszweckes setzt sich der ÖRK folgende Aufgaben:
  - a) Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Eigenschaften des als Gebrauchshund anerkannten Rottweiler;  
Steigerung seiner charakterlichen und körperlichen Anlagen.
  - b) Förderung der Zucht, artgemäße Haltung und Ausbildung,  
Förderung der Verwendung des Rottweilers als Diensthund bei Behörden und im öffentlichen Dienst.  
Förderung des Hundesports mit dem Rottweiler, als Blindenführhund und als Hilfhund in Not- und Katastrophenfällen.
  - c) Förderung und Beratung der Mitglieder in Zucht Aufzucht- und Haltungsfragen;  
Beratung der Mitglieder in allen kynologischen Fragen; Hilfe bei der Anschaffung und Abgabe von Rottweilern.
  - d) Wecken des Interesses, insbesondere von Jugendlichen, für den Rottweiler, dessen Zucht und vielseitige Verwendungsmöglichkeit.
  - e) Festsetzung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen unter Berücksichtigung der

Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV, sowie Mitarbeit am Österreichischen Hundezuchtbuch des ÖKV (ÖHZB). Durchführung von Zuchtauglichkeitsprüfungen, Körungen und Leistungsprüfungen, Führung und Herausgabe eines ÖRK-Zucht-,Kör- u. Leistungsbuches.

- f) Förderung und Unterstützung von anerkannten Zuchtschauen und Leistungsprüfungen der Landes- und Bezirksgruppen.
  - g) Förderung der sportlichen Betätigung und dadurch der körperlichen Ertüchtigung der Hundeführer durch planmäßige und systematische Ausbildung des Rottweilers zu den verschiedensten Verwendungszwecken, Durchführung von hundesportlichen Wettbewerben und Förderung der Kameradschaft im Sport.
  - h) Förderung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Kynologie.
  - i) Zusammenarbeit mit allen Anhängern und Interessensgemeinschaften der Rasse auf der ganzen Welt.
  - j) Nach Möglichkeit die Herausgabe der Rottweiler-Information für Mitglieder, im Anschluss an eine allgemeine Fachzeitschrift sowie werbender und informierender Schriften über den Rottweiler, dessen Zucht, Ausbildung und Verwendung.
5. Erwerb (Pacht/Miete) von Liegenschaften und Einrichtungen, soweit diese zur Erfüllung d. Vereinsaufgaben förderlich sind.
6. Materielle Mittel zur Erreichung bzw. Erfüllung der Vereinsaufgaben:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus Veranstaltungen
  - c) Erträge aus der Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorträgen, Workshops und Symposien
  - d) Erträge aus der Veröffentlichung der damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen sowie wissenschaftlicher Dokumentationen und sonstiger wissenschaftlicher Aktivitäten.
  - e) Kostenbeiträge und Gebühren für die Zuchtorganisation und Zuchtverwaltung.
  - f) Teilnahmegebühren an Ausstellungen und Wettbewerben
  - g) Spenden, Subventionen, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen, Warenabgabe.
  - h) Werbung jeglicher Art
  - i) Sponsoring
  - j) Erteilung von Unterricht
  - k) Zinserträge
  - l) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
  - m) Unterstützung von Gruppen mit gleichen Interessen
  - n) Kantine
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für statutenmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) oder dessen Nachfolgeorganisation, falls dieser zum Zeitpunkt des Anfallens als gemeinnütziger Verein steuerbegünstigt ist, andernfalls an das Österreichische Rote Kreuz zum Ankauf und zur Ausbildung von Blindenführhunden.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
9. Jede beabsichtigte Änderung der Statuten durch die Delegiertenhauptversammlung ist der zuständigen Vereinsbehörde unverzüglich zu melden.

### **§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Staatsangehörigkeit und Wohnsitz sind für den Erwerb der Mitgliedschaft ohne Bedeutung. Mitglied des Vereins kann auch jede juristische Person werden, juristische Personen müssen im Aufnahmeantrag nach Nummer 2 einen Vertreter benennen.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsstelle des ÖRK zu richten ist.  
Bei Minderjährigen (diese jedoch nur ab dem 14. Lebensjahr) ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen, wenn dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
3. Name und Wohnort des Antragstellers werden in der Zeitschrift des ÖKV „Unsere Hunde“ veröffentlicht. Einsprüche gegen eine Aufnahme müssen schriftlich erfolgen, begründet werden und spätestens 14 Tage nach Erscheinen der Zeitschrift bei der Geschäftsstelle des ÖRK eingegangen sein.
4. Liegt nach Ablauf der Frist kein Einspruch gegen die Aufnahme des Antragstellers vor, so entscheidet der Geschäftsführer im Auftrag des Vorstandes über den Antrag. Soweit er jedoch dem Aufnahmeantrag nicht entsprechen will, hat er diesen dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Wird gegen die Aufnahme des Antragstellers form- u. fristgerecht Einspruch erhoben, so befindet der Vorstand über den Aufnahmeantrag unter Abwägung aller Gesichtspunkte nach freiem Ermessen.
5. Aufnahme oder Ablehnung werden dem Antragsteller innerhalb von 3 Monaten ab Antragstellung schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
6. Mit der Antragstellung erkennt der Bewerber die Statuten und die sonstigen Bestimmungen des ÖRK an.
7. Mitglieder, die dem ÖRK 25 Jahre ununterbrochen angehören, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann ferner bei außerordentlich verdienstvollem Wirken für Rasse oder Klub durch den Vorstand erfolgen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann von einer Bezirksgruppe oder Landesgruppe angeregt werden.

#### **§ 4 VOM ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT AUSGESCHLOSSEN SIND**

1. Gewerbsmäßige Hundehändler und Züchter sowie in deren Hausgemeinschaft lebende Angehörige. Als gewerbsmäßig ist anzusehen, wenn die Tierhaltung bzw. -Tierzucht selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig zu welchem Zweck dieser bestimmt ist.
2. Personen, die Mitglied in einem dem ÖRK entgegenstehenden Verein sind.  
Vereine stehen dem ÖRK entgegen, wenn sie nicht Mitglied im ÖKV oder in der FCI sind.
3. Personen, die aus Rassehundezuchtvereinen oder aus Gebrauchshundeverbänden des ÖKV rechtskräftig ausgeschlossen wurden, für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Wirksamkeit des Ausschlusses.
4. Personen, die gegen § 222 STGB (Tierquälerei) verstoßen haben und rechtskräftig verurteilt wurden.

#### **§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder des ÖRK haben das Recht, die Leistungen des Klubs in dem vom Vorstand und in den Statuten festgelegten Rahmen in Anspruch zu nehmen.
2. Sie haben das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen des ÖRK, wie z.B. Klubsiegerzuchtschauen, Zuchtauglichkeitsprüfungen, Delegiertenhauptversammlungen, Arbeitstagungen ect. Unter Beachtung der jeweiligen Veranstaltungsordnung und den sonstigen Bestimmungen des ÖRK teilzunehmen.
3. Dies gilt nicht für nicht öffentliche Veranstaltungen des ÖRK, wie z.B. Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen. Das einberufende Organ kann im Einzelfall festlegen, wer neben den Mitgliedern des Organs zur Teilnahme berechtigt ist.
4. Die Mitglieder haben auch das Recht, an öffentlichen Veranstaltungen der Dachorganisationen unter Beachtung der jeweiligen Veranstaltungsordnung teilzunehmen.
5. Sie haben Stimm- und Wahlrecht in ihrer Landesgruppe und in der Bezirksgruppe, soweit sie einer solchen angehören.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur DHV zu stellen. Ein solcher Antrag ist an die

Landesgruppe zu richten, die darüber entscheidet, ob der Antrag an die DHV gerichtet wird.

7. Datenschutzgesetz:
  - a) Mit Genehmigung dieser Statuten erteilen die Mitglieder ihre ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher dem ÖRK überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten für die Abwicklung der in diesen Statuten festgelegten Aufgaben (Verbandszwecke).
  - b) Der ÖRK ist verpflichtet, seinerseits seine Mitglieder gem. §22 Datenschutzgesetz 1978 von der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu informieren oder gem. § 23 DSG die Registrierung zu beantragen.

## **§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder des ÖRK sind verpflichtet:

1. Die Statuten des Klubs sowie seine sonstigen Bestimmungen zu beachten.
2. Die Bestrebungen des Klubs zu unterstützen.
3. Die Rottweilerzucht und Rottweilerhaltung unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen ernsthaft und redlich zu betreiben und ihre Tiere gewissenhaft zu pflegen.
4. Alle persönlichen Differenzen und Auseinandersetzungen dem Klubleben fernzuhalten.
5. Ihren Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen dem Klub gegenüber pünktlich nachzukommen.
6. Die politische und konfessionelle Neutralität des Klubs zu achten und zu wahren.
7. Sich jeder unangemessenen Kritik an einem Richterurteil zu enthalten.
8. Anschriftsänderungen unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
9. Der Schiedsstelle auf Verlangen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

## **§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. Mitgliedsbeiträge sind die einmalige Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag.
2. Die Höhe wird von der DHV festgelegt. Dafür erhält das neue Mitglied Statuten, Schiedsordnung, Geschäftsordnung für die DHV.
3. Mitglieder, die in der 2. Hälfte des Jahres beitreten, zahlen die volle Aufnahmegebühr, jedoch den halben Mitgliedsbeitrag. Aus organisatorischen Gründen kann die Lieferung der Zeitschrift UH jedoch erst in dem der Aufnahmemitteilung folgenden Monat beginnen. Eine Nachlieferung zurückliegender Nummern kann nicht erfolgen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages freigestellt.
5. Personen mit Mittellosigkeitszeugnis, Lehrlinge (mit Lehrlingsausweis), Studenten (Inskriptionsbestätigung) und Minderjährige erhalten auf Antrag 20% Beitragsnachlaß. Für im gleichen Haushalt lebende Familienmitglieder kann auf Antrag der Mitgliedsbeitrag auf 50 % reduziert werden. Wehrpflichtige und Zivildienstleistende werden für die Dauer der Pflichtdienstzeit auf Antrag vom Jahresbeitrag ganz freigestellt.
6. Die Aufnahmegebühr wird mit dem Jahresbeitrag fällig. Der Jahresbeitrag wird jeweils am 15.1. des Jahres für das laufende Jahr fällig. Mitglieder, die den ÖRK ermächtigen, die Mitgliedsbeiträge durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, erhalten auf den Jahresbeitrag einen Nachlass von 5 %.
7. Beiträge, die nicht fristgerecht eingehen, werden angemahnt. Für die Mahnung wird ein Unkostenbeitrag erhoben, dessen Höhe von der DHV festgesetzt wird.
8. Bei einem Beitragsrückstand ruhen ab 14.2. des Jahres alle Mitgliedsrechte. Zum 30. Juni des laufenden Jahres erfolgt auf Beschluss des Vorstandes die Streichung von der Mitgliedsliste. Die Verpflichtung zur Begleichung der rückständigen Beiträge einschließlich der außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnkosten wird dadurch nicht berührt.

## **§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

## **§ 9 AUSTRITT**

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch nachweisliche Erklärung an die Geschäftsstelle des ÖRK. Die Erklärung Minderjähriger muss auch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Nach dem 30.9. eingehende Austrittserklärungen werden erst zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres wirksam und entbinden nicht von der Verpflichtung der Beitragszahlungen für das nächste Geschäftsjahr.
3. Sammelaustrittserklärungen (Austrittserklärungen mehrerer Mitglieder in einem Schreiben) sind zulässig.

## **§10 STREICHUNG VON DER MITGLIEDERLISTE**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden wenn:

1. Eine Tatsache, die den Erwerb der Mitgliedschaft § 4 ausschließt, erst nach Aufnahme in den ÖRK bekannt geworden ist.
2. Zum 30.6. des laufenden Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand besteht, erfolglos gemahnt worden ist und seit der Mahnung ein Monat verstrichen ist.

## **§ 11 AUSSCHLUSS**

1. Der Ausschluss ist zulässig:
  - a) bei groben oder häufigen Verstößen gegen die Statuten, Beschlüsse, oder die sonstigen Bestimmungen des ÖRK,
  - b) wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dies ist insbesondere der Fall bei unehrenhaften Verhalten gegenüber ÖRK- oder ÖKV-Mitglieder, Unredlichkeit bei Anschaffung oder Abgabe eines Rottweilers, bei Richter- oder Körmeisterbeleidigungen, bei Verstößen gegen Bestimmungen klubseits anerkannter Veranstaltungen oder wenn ein Mitglied nach Aufforderung durch die Schiedsstelle seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.
  - c) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, z.B. wenn mangelhafte Aufsichtspflicht zu wiederholten Unfällen mit dem Hund führen und der Schuldige rechtskräftig verurteilt wurde.
  - d) bei Verstoß gegen § 222 StGB (Tierquälerei)
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme mit einer Frist von 2 Wochen geben. Die Frist kann auf Antrag um weitere 2 Wochen verlängert werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzusenden.

Der Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die DHV einbringen. Diese hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen. Die Delegierten entscheiden innerhalb von 4 Monaten endgültig über den Ausschluss. Soweit in dieser Zeit keine DHV stattfindet, erfolgt die Entscheidung im schriftlichen Verfahren. Das schriftliche Verfahren ist in der Geschäftsordnung für die DHV geregelt. Der Ausschluss ist nach Abschluss des Verfahrens dem ÖKV zu melden und in der „UH“ unverzüglich zu veröffentlichen.

## **§ 12 SCHLICHTUNG UND DISZIPLINARMASSNAHMEN**

1. Bei persönlichen Differenzen oder Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des ÖRK kann der Vorstand eine formlose Schlichtung versuchen. Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag eines ÖRK – Mitgliedes tätig werden. Soweit es sich jedoch um persönliche Differenzen oder Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der gleichen Landesgruppe handelt, wird der Vorstand des ÖRK nur tätig, wenn eine Schlichtung in der Landesgruppe versucht wurde. Dies ist durch die Vorlage eines entsprechenden Schlichtungsprotokolles zu belegen. Der Vorstand des ÖRK kann mit der Schlichtung geeignete Personen, die nicht Mitglied des ÖRK sein müssen, beauftragen.

2. Der Vorstand des ÖRK ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, gegen Mitglieder, die den Statuten oder den sonstigen Bestimmungen des ÖRK zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins schuldhaft schädigen, folgende Vereinsmaßnahmen mit sofortiger Wirkung zu verhängen:
  1. Verweis
  2. Enthebung von allen Ämtern
  3. Zuchtbuchsperr beim ÖKV zu beantragen
  4. Prüfungssperre bei klubinternen Veranstaltungen
  5. Ausstellungssperre beim ÖKV zu beantragen
  6. Ruhen der Mitgliedsrechte auf Zeit . Die Maßnahmen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Vor der Verhängung der Maßnahmen muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme mit einer Frist von 2 Wochen geben. Diese Frist kann auf Antrag um weitere 2 Wochen verlängert werden. Soweit Maßnahmen nach Nr. 2 dieses Absatzes verhängt werden, sind diese innerhalb von 4 Monaten von der DHV zu bestätigen. Soweit innerhalb dieser Frist eine DHV nicht stattfindet, muss diese Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erfolgen. Das schriftliche Verfahren ist in der Geschäftsordnung für die DHV geregelt. Maßnahmen nach Nr.3 u. 5 dieses Absatzes sind unverzüglich dem ÖKV zu melden und nach Bestätigung in der „UH“ zu veröffentlichen. Maßnahmen nach Nr. 2 werden erst nach Bestätigung durch die DHV in der „UH“ veröffentlicht.

### **§ 13 SCHIEDSSTELLE**

1. Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, zwischen Vereinsorganen, und innerhalb von Vereinsorganen hat eine Schiedsstelle zu entscheiden.
2. Die Schiedsstelle ist in allen Streitigkeiten nach Nr. 1 zur Entscheidung zuständig. In Streitfällen entscheidet die Schiedsstelle selbst, ob sie zuständig ist. Die Schiedsstelle setzt sich aus einem Obmann und zwei Beisitzern, welche von der DHV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, zusammen. Jede Partei hat das Recht, je einen Beisitzer zu entsenden.
3. Das Ansuchen um Einberufung der Schiedsstelle ist unter Angabe der Gegenpartei, dem Grund und der Nennung eines Beisitzers an die Geschäftsstelle des ÖRK zu richten. (Der Streitführende kann nicht selbst der Beisitzer sein.)
4. Der Vorsitzende der Schiedsstelle hat innerhalb von 3 Wochen nach Einlangen eines Ansuchens um Einberufung der Schiedsstelle die beteiligten Parteien, deren Beisitzer und die beiden gewählten Beisitzer vom Tätigwerden der Schiedsstelle zu informieren. Zugleich hat er, sofern ein persönliches Zusammentreffen notwendig ist, Terminvorschläge zu unterbreiten. Der Termin für dieses Treffen muss innerhalb von 4 Monaten nach Einlangen des Ansuchens liegen. Das Anhörungsverfahren kann auf Vorschlag des Vorsitzenden der Schiedsstelle auch schriftlich erfolgen, sofern keiner der Beteiligten dagegen Einspruch erhebt. Der Schiedsspruch hat spätestens 6 Monate nach Anrufung der Schiedsstelle zu erfolgen.
5. Sämtliche Mitglieder der Schiedsstelle müssen Mitglieder beim ÖRK sein. Mitglieder des ÖRK-Vorstandes dürfen der Schiedsstelle nicht angehören. Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ehrenamtlich und vertraulich, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Ihnen erwachsenen Barauslagen. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an Weisungen gebunden zu sein, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Obmann hat nach Fällung des Schiedsspruches dem Vorstand des ÖRK zu berichten. Die Kosten des Verfahrens sind vom Unterliegenden, im Falle eines Vergleiches von beiden Parteien anteilig gemeinsam zu tragen. Gegen diesen Schiedsspruch ist ein Rechtsmittel unzulässig.

### **§ 14 ORGANE DES ÖRK**

**Organe des ÖRK sind:**

1. **Die Delegiertenhauptversammlung (DHV)**

2. **Der Vorstand**
3. **Die Schiedsstelle**
4. **Die Kassaprüfer**

## § 15 DER VORSTAND

**Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern:**

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Hauptzuchtwart
- d) dem Hauptausbildungswart
- e) dem Hauptausstellungsleiter
- f) dem Finanzreferenten

Vorstand des Vereins im Sinne des Österreichischen Vereinsgesetzes ist der erste Vorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Geschäftsstücke, die den Verein verpflichten, zeichnet der erste Vorsitzende mit einem Vorstandsmitglied zusammen. Bei Angelegenheiten des Kassawesens zeichnet der erste Vorsitzende mit dem Finanzreferenten. Schriftstücke von allgemeiner Bedeutung – ohne darin enthaltene Verpflichtungen für den Klub – können von der Geschäftsstelle bzw. den Vorstandsmitgliedern alleine gezeichnet werden. Der erste Vorsitzende ist ermächtigt, seine Zeichnungsberechtigung generell oder im Einzelfall an Vorstandsmitglieder zu delegieren.

## § 16 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzungen einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der DHV sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einbringung von Anträgen zur DHV
  - c) Jede Satzungsänderung durch die Beschlussfassung der DHV, der Vereinsbehörde zu melden.
  - d) Ausführung der Beschlüsse der DHV
  - e) Aufstellung eines Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Tätigkeits- und Finanzberichtes
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Durchführung der Schlichtung und Verhängung von Disziplinarmaßnahmen.
  - h) Schriftliche Anfragen der Landesgruppen sind innerhalb von drei Monaten zu beantworten
2. **Der erste Vorsitzende**

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Im obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Vorstandes und der DHV sowie die Aufstellung der Tagesordnung. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes. In besonders dringenden Fällen kann der erste Vorsitzende Entscheidungen treffen. Er ist jedoch verpflichtet, diese unverzüglich den zuständigen Organen bekannt zu geben. Er überwacht die Geschäftsführung und kontrolliert die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. **Die stellvertretenden Vorsitzenden**

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich dem Verein gegenüber sind sie jedoch verpflichtet von ihrem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Sie übernehmen auch die übrigen Aufgaben des ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Ansonsten stehen die stellvertretenden Vorsitzenden für Sonderaufgaben zur Verfügung.
4. **Der Hauptzuchtwart**

Der Hauptzuchtwart ist der Vorsitzende des Zuchtausschusses. Er hat über die Zucht, die Einhaltung aller dazugehörigen Bestimmungen, Ordnungen und Richtlinien strengstens zu wachen. Er ist berechtigt, ohne Zustimmung des Zuchtausschusses Ausnahmen für einen Hund im Rahmen der Zuchtbestimmungen zuzulassen. Er schult, berät überwacht und

unterstützt die Zuchtwarte. Der Hauptzuchtwart organisiert und leitet die Klubsiegerzucht-schau sowie Zuchttauglichkeitsprüfung und Körung. Er ist für die Herausgabe des ÖRK Zucht- Kör- u. Leistungsbuches verantwortlich.

#### 5. **Der Hauptausbildungswart**

Der Hauptausbildungswart ist Vorsitzender des Ausbildungsausschusses. Er ist zuständig für alle Fragen der Ausbildung, der Leistungsprüfungen und der Prüfungsordnung. Er schult, berät und unterstützt die Ausbildungswarte der Landesgruppen. Er vertritt den ÖRK in Fragen des Gebrauchshundesports beim ÖKV und dessen Arbeitsgemeinschaften.

#### 6. **Der Hauptausstellungsleiter**

Der Hauptausstellungsleiter trägt die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf bei Ausstellungen, kann diese jedoch an den Landesgruppen-Ausstellungsleiter abtreten. Er berät Mitglieder in Ausstellungsangelegenheiten, koordiniert Informationsstände und Informationsmaterial bei Hundeausstellungen. Der Hauptausstellungsleiter ist für alle Ausstellungsangelegenheiten zum ÖKV verantwortlich, schlägt Richter vor und ist für diese nach Beschluss durch den Vorstand Kontaktperson.

#### 7. **Der Finanzreferent**

Dem Finanzreferenten obliegt:

- a) Verantwortung für die ordnungsgemäße Geldgebarung
- b) das Klubvermögen wirtschaftlich und sparsam zu verwalten
- c) Führung und Aufbewahrung der Kassabücher
- d) Gebundenheit an Weisungen des ersten Vorsitzenden
- e) Verfassung eines detaillierten Kassaberichtes an die DHV

### **§ 17 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES**

1. Der Vorstand beschließt Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail, einberufen werden.  
Die Tagesordnung wird mit der Einladung angekündigt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist in jedem Fall einzuhalten.
2. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 3 Vorstandsmitglieder den ersten Vorsitzenden schriftlich um die Einberufung einer Sitzung ersuchen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Die Sitzung leitet der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Das Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
5. Jedem Vorstandsmitglied muss innerhalb von 3 Wochen eine Ausfertigung des Protokolls übersandt werden.
6. Der Vorstand beschließt bei Bedarf eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand kann über den Gegenstand der Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren beschließen. Das schriftliche Verfahren ist bei Bedarf in der Geschäftsordnung Des Vorstandes zu regeln.

### **§ 18 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES**

1. Der Vorstand wird von der DHV auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist grundsätzlich unzulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Ersatzmann berufen. Die Berufung eines Ersatzmannes kann unterbleiben, wenn die Neuwahl des Vorstandes in spätestens sechs Monaten erfolgen wird.

Der Restvorstand entscheidet, welches andere Vorstandsmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen bis zur Neuwahl übernimmt. Das gleiche gilt für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorübergehend an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist.

4. Wird der Vorstand durch das Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen ab diesem Zeitpunkt eine außerordentliche DHV einzuberufen. Die DHV beschließt, ob eine Nachwahl oder Neuwahl vorzunehmen ist. Die Einberufung dieser außerordentlichen DHV obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern.

## **§ 19 DIE DELEGIERTEN**

1. Die Delegierten bestehen aus den Vorsitzenden der Landesgruppen und deren Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung wird ein Vertreter durch den Vorsitzenden bzw. durch dessen Stellvertreter aus dem Landesgruppen-Vorstand bestimmt.
2. Die Delegierten unterstützen und beraten den Vorstand bei der Verwirklichung der Ziele des ÖRK.

## **§ 20 ZUSTÄNDIGKEIT DER DELEGIERTEN**

Die Delegiertenhauptversammlung hat die Aufgaben einer Mitgliederversammlung. Sie ist ausschließlich zuständig für:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes der Vorstandsmitglieder, des Prüfberichtes der Kassaprüfer, der Rechenschaftsberichte des Geschäftsführers, des Schriftleiters und der Ausschußvorsitzenden.
- c) Entlastung des Vorstandes der Ausschußvorsitzenden.
- d) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Zuchtausschusses, des Ausbildungsausschusses, des Vorsitzenden der Schiedsstelle und seiner Beisitzer, und der Kassaprüfer.
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.
- f) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlußentscheidungen des Vorstandes.
- g) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und des Umkostenbeitrages bei Mahnungen.
- h) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die DHV Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der DHV einholen.
- i) Die Behandlung ordnungsgemäß eingebrachter Anträge.

## **§ 21 DELEGIERTENHAUPTVERSAMMLUNG (DHV)**

1. Eine ordentliche Delegiertenhauptversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, bis spätestens 30.4. des Jahres, statt.  
Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 6 Wochen, beginnend mit dem Tag, der der Aussendung der Einladung folgt, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsstelle mit einfachem Brief an die Delegierten, die Mitglieder des Vorstandes und an die in § 20 angesprochenen Personen und durch gleichzeitige Bekanntgabe in der „UH“.
2. Eine außerordentliche Delegiertenhauptversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
  - a) der Vorstand eine Einberufung beschließt
  - b) Delegierte es verlangen, wenn diese mindestens 1/10tel der Mitglieder repräsentieren, oder dies von mindestens 1/10tel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
  - c) der erste Vorsitzende dies für erforderlich hält. Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Delegiertenhauptversammlung.
3. Die Delegiertenhauptversammlungen sind öffentliche Veranstaltungen des ÖRK.
4. An den Beratungen können sich jedoch nur Delegierte, der Vorstand und die in § 22-27

angesprochenen Personen beteiligen. Dieser Personenkreis ist auch berechtigt, Anträge zu stellen.

5. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten. Die Stimmverteilung ist wie folgt:  
Die Landesgruppe hat bei Mitgliedern 1 – 200 Mitgliedern je 1 Stimme für je 10 angefangene Mitglieder, ab 201 Mitglieder je 1 Stimme für je 25 angefangene Mitglieder.  
Die Zahl der Stimmen jeder Landesgruppe wird zu Beginn der DHV festgestellt. Delegierte können das Stimmrecht nur für ihre Landesgruppe ausüben.
6. Die DHV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Klubmitglieder vertreten wird. Ist die DHV nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 2 Wochen die Einberufung einer 2. DHV zu erfolgen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Vorliegen von zwei oder mehreren einander inhaltlich entgegenstehenden und ausschließenden Anträgen ist derjenige der zuerst gestellt wurde als erster zur Abstimmung zu bringen. Mit der Annahme eines Antrages ist (sind) der (oder die) entgegenstehende(n) Antrag (Anträge) automatisch abgelehnt.
8. Ein Kandidat für den Vorstand des ÖRK ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen eines Wahlganges auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl. Erreichen die Kandidaten bei der Stichwahl die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.
9. In der Delegiertenhauptversammlung gefasste Beschlüsse und durchgeführte Abstimmungen sind im Protokoll festzuhalten (§22 Nr. 3). Die Delegierten erhalten innerhalb von 1 Monat ab der Delegiertenhauptversammlung eine Abschrift des Protokolls.
10. Weitere Einzelheiten der DHV regelt die Geschäftsordnung für die DHV.

## **§ 22 GESCHÄFTSFÜHRER**

1. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand bestellt und abberufen werden.
2. Er führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand gegebenen Weisungen und Richtlinien und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
3. Als Schriftführer führt er bei den Vorstandssitzungen und bei der DHV das Protokoll und fertigt die Niederschriften, soweit vom Vorstand kein anderer Protokollführer bestellt wird. Die Protokollniederschriften sind vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 23 ÖRK ZUCHTBUCHFÜHRER**

1. Ein ÖRK – Zuchtbuchführer kann vom Vorstand bestellt und abberufen werden.
2. Er ist für die ordnungsgemäße Führung des ÖRK – Zuchtbuches verantwortlich.
3. Das Zuchtbuch wird nach den Weisungen des Hauptzuchtwartes, durch die Zuchtbuchstelle geführt.

## **§ 24 KASSAPRÜFER**

1. Die zwei Kassaprüfer sowie Ersatzmänner werden von der DHV für 2 Jahre gewählt, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassaprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen.
3. Die Kassaprüfer sind verpflichtet, nach Ende eines Geschäftsjahres eine Kassaprüfung vorzunehmen und dem Vorstand und der DHV die Prüfberichte vorzulegen. Die Berichte sind in der DHV mündlich zu erläutern.

## **§ 25 AUSSCHÜSSE**

1. Der ÖRK hat als ständige Ausschüsse
  - a) einen Zuchtausschuss
  - b) einen Ausbildungsausschuss

2. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt, soweit in den Satzungen nicht anders bestimmt ist, durch die DHV auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden geleitet. Vorsitzender des Zuchtausschusses ist der Hauptzuchtwart. Vorsitzender des Ausbildungsausschusses ist der Hauptausbildungswart.
4. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus den Statuten und den mit Zustimmung des Vorstandes erlassenen Geschäftsordnungen.

## **§ 26 AUFGABEN DER AUSSCHÜSSE**

1. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und bei der Ausführung von Beschlüssen zu unterstützen. Die Ausschüsse sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.
2. Der Zuchtausschuss besteht aus mindestens vier und maximal acht Beiräten. Er hat die Aufgabe, alle der Zucht dienenden Bestimmungen zu erarbeiten und auf den neuesten Stand der kynologischen Forschung zu halten. Seine Mitglieder sollen mit der Vererbungslehre, den Zuchtbestimmungen und allen die Zucht berührenden Fragen vertraut sein. Der Zuchtausschuss kann zu seinen Sitzungen Züchter und Zuchtinteressierte, sowie in Fragen der Tierzucht und Genetik qualifizierte Personen auch von außerhalb des ÖRK einladen, diese haben jedoch nur beratende Funktion.
3. Der Ausbildungsausschuss hat mindestens vier, maximal acht Beiräte. Er hat die Aufgabe, alle der Ausbildung dienenden Bestimmungen zu erarbeiten und auf dem neuesten Stand zu halten. Der Ausbildungsausschuss kann zu seinen Sitzungen auch Gäste einladen, diese haben jedoch nur beratende Funktion. Seine Mitglieder sollten mit Ausbildungsfragen vertraut sein.

## **§ 27 SCHRIFTFLEITER**

1. Der Vorstand kann einen Schriftleiter für die Dauer von 3 Jahren wählen. Er soll Erfahrung im Pressewesen haben.
2. Der Schriftleiter ist für die Herausgabe der Rottweiler Nachrichten verantwortlich.

## **§ 28 GLIEDERUNGEN**

1. Der ÖRK hat folgende Untergliederungen:
  - a) Landesgruppen
  - b) Bezirksgruppen
2. Auf Antrag kann einem Landesgruppenvorsitzenden oder Bezirksgruppenvorsitzenden, durch Beschluss des Vorstandes des ÖRK, eine Vollmacht für einzelne Rechtsgeschäfte, z.B. insbesondere zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrages, erteilt werden, wenn dies nach den Umständen notwendig ist. Der Antrag ist schriftlich einzubringen.
3. Eine Bezirksgruppe des ÖRK kann aus besonderen Gründen als rechtsfähiger Verein, entsprechend einer Mustersatzung mit Zustimmung des Vorstandes des ÖRK in das örtlich zuständige Vereinsregister eingetragen werden. Sie hat dabei den Namen ÖRK Bezirksgruppe ... zu führen. Sie ist verpflichtet, ihre Statuten entsprechen etwaiger Änderungen der Musterstatuten des ÖRK abzuändern.
4. Den Untergliederungen können nur ÖRK-Mitglieder angehören.

## **§ 28 DIE LANDESGRUPPEN**

- 1: Im Wirkungsbereich des ÖRK werden unter Berücksichtigung der geographischen Verhältnisse Landesgruppen gebildet. Den Bereich einer Landesgruppe bestimmt nach Anhörung der betroffenen Landesgruppen, der Vorstand des ÖRK.
2. Die Landesgruppen führen den Namen „...Landesgruppe im ÖRK“ und sind keine rechtsfähigen Vereine.
3. Die Landesgruppe soll die Arbeit des ÖRK für die Rasse, ihre Züchter und Freunde unterstützen und sich für die Erreichung der festgelegten Ziele tatkräftig einsetzen. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Abhaltung von einschlägigen Vorträgen
  - b) Aufstellung eines Arbeitsplanes
  - c) Durchführung von Ausstellungen
  - d) Unterstützung und Beratung der Bezirksgruppen
  - e) Bewerbung und Durchführung von Zuchttauglichkeitsprüfungen, Spezialzuchtschauen u. Leistungsprüfungen des ÖRK.
4. Mitglieder einer Landesgruppe sind alle ÖRK- Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Landesgruppe haben. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der ÖRK- Vorstand.
5. Der Wirkungsbereich beschränkt sich auf das vom Vorstand festgelegte Gebiet. Aktivitäten einer Landesgruppe im Namen des ÖRK oder als ÖRK - Landesgruppe, im Wirkungsbereich einer anderen Landesgruppe, sind nur mit Zustimmung und der Genehmigung durch den Vorstand des ÖRK möglich.

## § 30 VORSTAND DER LANDESGRUPPE

1. **Der Vorstand der Landesgruppe besteht aus mindestens drei Funktionären.**
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und je nach Erfordernissen:
  - c) Zuchtwart
  - d) Ausbildungswart
  - e) Ausstellungsleiter
  - f) Schriftführer
  - g) Kassier
  - h) Vertreter der Funktionen c) bis g)
2. Die Mitglieder des Landesgruppenvorstandes werden von der Landesgruppenhauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es herrscht Listenwahlrecht. Ob geheim oder offen abgestimmt wird, entscheidet die Landesgruppenhauptversammlung. Gewählt kann nur werden, wer mindestens 3 Jahre ununterbrochen Mitglied im ÖRK ist. Landesgruppenzuchtwart kann nur werden, wer nach den Zuchtbestimmungen die fachliche Eignung für die Aufgabe hat.  
Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, gilt dieser automatisch als gewählt.
3. Das Ergebnis der Wahl ist dem Vorstand des ÖRK durch Übersendung eines Protokolls innerhalb von einem Monat nach der Wahl bekannt zu geben. Die Wahl des Landesgruppenvorstandes bedarf der Bestätigung des ÖRK, der die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverfahrens prüft. Der Vorstand kann ein gewähltes Landesgruppen-Vorstandsmitglied innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung ablehnen. Der Beschluss ist zu begründen und dem Landesgruppenvorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann die Landesgruppe Berufung an die DHV einbringen. Diese hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle einzubringen. Die Delegierten entscheiden innerhalb von 4 Monaten endgültig, ob die Ablehnung durch den Vorstand bestätigt wird. Soweit in dieser Zeit keine DHV stattfindet, erfolgt die Entscheidung im schriftlichen Verfahren.  
Die Wahl des Landesgruppen – Vorstandes wird durch den Vorstand des ÖRK schriftlich bestätigt.
4. Doppelfunktionen sind möglich. (Ausnahme: Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender in einer Person)
5. Wenn sich die Mitglieder einer LG auf keinen Vorstand einigen, bzw. sich aus sonstigen Gründen kein Vorstand in der LG bildet, vertritt bis zur Neuwahl der ÖRK- Hauptvorstand die Interessen der betroffenen Landesgruppen – Mitglieder.

## § 31 AUFGABEN DES LANDESGRUPPENVORSTANDES

1. Der Landesgruppenvorstand haftet persönlich dem Vorstand des ÖRK für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung.
2. Der Landesgruppenvorsitzende und sein Stellvertreter sind Delegierte zur DHV des ÖRK und sie vertreten die Landesgruppe in der DHV. Im Falle der Verhinderung benennt der erste Vorsitzende einen Stellvertreter, der die Landesgruppe bei der DHV vertritt.

3. Bei persönlichen Differenzen oder Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der gleichen Landesgruppe muss der Landesgruppenvorsitzende eine formlose Schlichtung versuchen. Über den Schlichtungsversuch ist ein Protokoll zu erstellen. Der Landesgruppenvorsitzende muss von sich aus oder auf Antrag eines Landesgruppenmitgliedes tätig werden. Soweit es sich jedoch um persönliche Differenzen oder Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der gleichen Bezirksgruppe handelt, wird der Landesgruppenvorsitzende nur tätig, wenn ein Schlichtungsversuch in der Bezirksgruppe erfolglos durchgeführt wurde. Dies ist durch Vorlage eines entsprechenden Schlichtungsprotokolls zu belegen.
4. Der Landesgruppenvorsitzende ist verantwortlich für:
  - a) die zeitgerechte Einladung und Abhaltung der Landesgruppen-Hauptversammlung
  - b) die Festsetzung des Termins für etwaige Anträge
  - c) die Einberufung und Abhaltung von LG-Vorstandssitzungen, welche nach Bedarf abgehalten werden.
5. Der Landesgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche vorher ordnungsgemäß eingeladen (schriftlich oder fernmündlich) wurden und 50% bei Sitzungseröffnung anwesend sind.
6. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.

### **§ 32 KOSTENDECKUNG DER LANDESGRUPPE**

1. Die Verwaltungskosten der Landesgruppe werden durch einen von der DHV festzulegenden Prozentsatz des Mitgliedsbeitrages gedeckt. Dieser wird bis 30. April des laufenden Jahres an die Landesgruppe überwiesen. Der Vorstand hat zwar keinen unmittelbaren Einfluss auf den Verwendungszweck, doch muss der Kassier der Landesgruppe bis spätestens 30.1. des darauf folgenden Jahres eine Offenlegung über alle Ein- u. Ausgaben sowie eine Endabrechnung mit dem Finanzreferenten des ÖRK vornehmen.
2. Für Sonderausgaben haben die Landesgruppen die Möglichkeit durch Eigeninitiative Kapital zu erwirtschaften.
3. Für förderungswürdige Projekte im Interesse der Rasse oder des ÖRK kann der Antrag an den ÖRK- Vorstand gestellt werden, die Kosten zu übernehmen. Über diesen Antrag hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten zu entscheiden und den Antragsteller zu verständigen. Solche Zuschüsse werden unverzüglich ausbezahlt, müssen jedoch innerhalb von 4 Wochen mit dem Finanzreferenten vollständig abgerechnet werden.
4. Alle Barmittel und Anschaffungen bleiben zweckgebunden in der Landesgruppe, sind jedoch Eigentum des ÖRK. Bei Auflösung der Landesgruppe sind diese dem ÖRK- Vorstand zu übergeben.
5. Der Kassier haftet zusammen mit dem 1. Vorsitzenden für alle Barmittel und Warenwerte gegenüber dem ÖRK.
6. Der Finanzreferent des ÖRK ist jederzeit berechtigt einen Kassenbericht innerhalb von 14 Tagen von der Landesgruppe anzufordern.

### **§ 33 LANDESGRUPPENHAUPTVERSAMMLUNG (LHV)**

1. Die Landesgruppe muss in jedem Jahr bis spätestens 28.2. eine Landesgruppenhauptversammlung durchführen. Sie ist spätestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Die Mitglieder des Landesgruppenvorstandes geben dabei ihre Rechenschaftsberichte ab, die nach Genehmigung durch die Versammlung an den Vorstand des ÖRK einzureichen sind. Gleichzeitig ist auf dieser Versammlung der Arbeitsplan für das neue Jahr zu besprechen und zu beschließen.
2. Zu den Landesgruppenversammlungen können von Einzelmitgliedern oder Mitgliedern einer Bezirksgruppe Anträge unter Beachtung des § 6 eingereicht werden. Dies soll schriftlich, bis zu einem, in der Einladung bestimmten, Termin erfolgen. Über später eingebrachte Anträge wird nur dann beraten und beschlossen, wenn diese von der Landesgruppenversammlung mit 2/3tel Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.
3. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des ÖRK sind, sofern sie nicht Mitglieder in der betreffenden Landesgruppe sind, ohne Stimmrecht zur Teilnahme berechtigt.

4. Die LHV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
5. Nur anwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen, die Ausübung eines Stimmrechtes nicht anwesender Mitglieder (Stimmrechtsübertragung) ist nicht zulässig.

#### **§ 34 BEZIRKSGRUPPEN**

1. Die Bezirksgruppe ist der örtliche Zusammenschluss von Klubmitgliedern. Eine Bezirksgruppe kann nur mit Zustimmung des ÖRK – Vorstandes gegründet werden. Die Gründung einer Bezirksgruppe wird nur dann befürwortet, wenn sich wenigstens 7 Mitglieder zusammenschließen wollen.
2. Die Bezirksgruppe führt den Namen „Bezirksgruppe ...im ÖRK“ oder im Falle des § 28 Nr.3 „ÖRK Bezirksgruppe...“
3. Der Zusammenschluss ist durch Übersendung des Gründungsprotokolls über die Landesgruppe an den Vorstand des ÖRK anzuzeigen. Die Bestätigung erfolgt durch den Vorstand. § 30 Nr. 3 gilt entsprechend.
4. Die Bezirksgruppe verfolgt auf örtlicher Ebene die Zwecke und Ziele des ÖRK. Sie hat die in ihrem Bereich wohnenden Mitglieder zu betreuen. Sie führt insbesondere Zuchtschauen, Zuchttauglichkeitsprüfungen und Leistungsprüfungen durch.
5. Mitglieder einer Bezirksgruppe sind ÖRK- Mitglieder, die ihren Beitritt der Bezirksgruppe gegenüber schriftlich erklären.
6. Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem ÖRK hat auch das Ausscheiden aus der Bezirksgruppe zur Folge. Dagegen wird durch den Austritt aus einer Bezirksgruppe, der mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende dem Vorstand der Bezirksgruppe gegenüber schriftlich zu erklären ist, die Mitgliedschaft im ÖRK nicht berührt.

#### **§ 35 BEZIRKSGRUPPENVORSTAND**

1. **Der Vorstand einer Bezirksgruppe besteht aus mindestens drei Funktionären:**
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und je nach Erfordernissen
  - c) Zuchtwart
  - d) Ausbildungswart
  - e) Ausstellungsleiter
  - f) Schriftführer
  - g) Kassier
2. Der Vorstand wird von der Bezirksgruppenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Berichte und Protokolle sind über die Landesgruppe an die Geschäftsstelle des ÖRK einzureichen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.
3. Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.
4. Der Vorstand einer Bezirksgruppe übt in seinem Zuständigkeitsbereich das Hausrecht aus. Er kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Bezirksgruppe, nach Anhörung der Bezirksgruppenversammlung, ein Mitglied von der Mitgliederliste der Bezirksgruppe streichen. Ein Protokoll ist dem Vorstand des ÖRK über die Landesgruppe vorzulegen. Ein Wiedereintritt in die Bezirksgruppe kann nur durch Beschluss der Bezirksgruppenversammlung erfolgen. Bei persönlichen Differenzen oder Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern einer Bezirksgruppe muss der Bezirksgruppenvorsitzende eine formlose Schlichtung versuchen. Über den Schlichtungsversuch ist ein Protokoll zu erstellen.
5. Doppelfunktionen sind möglich. (Ausnahme: Vorsitzender u. Stellvertretender Vorsitzender in einer Person)
6. Wenn sich die Mitglieder einer BG auf keinen Vorstand einigen bzw. sich aus sonstigen Gründen kein Vorstand in der BG bildet, vertritt bis zur Neuwahl der LG – Vorstand die Interessen der betroffenen BG – Mitglieder.

#### **§ 36 BEZIRKSGRUPPEN – BEITRAG**

Die Bezirksgruppe ist berechtigt, von ihren Mitgliedern zur eigenen Verwendung einen

Beitrag zu erheben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung fest-Gesetzt. Dieser Beitrag ist unabhängig vom Beitrag für den ÖRK.

### **§ 37 BEZIRKSGRUPPENVERSAMMLUNG**

Die Bezirksgruppe muss in jedem Jahr eine Hauptversammlung durchführen. § 33 gilt entsprechend. Außer der Hauptversammlung sollen monatlich, möglichst an einem feststehenden Tag, Veranstaltungen stattfinden.

### **§ 38 KOSTEN**

1. Die Vorstands-, Ausschussmitglieder, Richter und andere mit Aufgaben des ÖRK betraute Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Ihnen werden nur, die durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandenen notwendigen Auslagen, vergütet. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den vom Vorstand zu beschließenden Reisekostenrichtlinien des ÖRK.

### **§ 39 STATUTENÄNDERUNGEN**

1. Statuten können nur von einer DHV mit 3/4tel Mehrheit der vertretenen Klubmitglieder geändert werden.
2. Soweit nur eine redaktionelle oder infolge einer Auflage der Vereinsbehörde oder einer anderen Behörde bzw. des ÖKV notwendig gewordene Statutenänderung durchgeführt werden muss, ist der Vorstand befugt, diese vorzunehmen.

### **§ 40 VERMÖGEN**

1. Das Vermögen des ÖRK muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden. Den Verwaltungsstellen ist es gestattet, zur Bestreitung der laufenden Auslagen einen angemessenen Barbetrag in der Kassa zu haben.
2. Die Höhe des Barbetrages bestimmt der Kassenverantwortliche.

### **§ 41 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des ÖRK kann nur in einer besonderen, allein zu diesem Zweck, mit einer mindestens dreimonatigen Frist einberufenen DHV beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4tel Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
3. Ist die DHV nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 2 Wochen die Einberufung einer 2. DHV zu erfolgen, die, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder, beschlussfähig ist.
4. Die Delegiertenversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
6. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde, schriftlich anzuzeigen.

Diese Statuten wurden durch die Delegiertenhauptversammlung 2007 beschlossen und von der Republik Österreich – Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- u Medienrechtsangelegenheiten lt. Bescheid vom 2.1. 2008 nicht untersagt.